

BZV Jöllenbeck, zur Sitzung am 29.04.2021

Antwort zur:

Einwohnerfragestunde Pkt. 1.10 der Sitzung vom 19.12.2020

Die Errichtung von sog. Verkehrsspiegeln gehört i. d. R. nicht zu den Aufgaben der Straßenbaulastträger. D.h. üblicherweise beantragen Dritte die Erlaubnis zur Errichtung eines Verkehrsspiegels.

Bei privaten Zufahrten kann der Grundstückseigentümer einen Antrag für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf öffentlicher Fläche beim **Amt für Verkehr; 660.14 Straßenrecht, Sondernutzung; August-Bebel-Straße 92; 33602 Bielefeld** stellen. In seltenen **Ausnahmefällen und vorheriger Prüfung** unter Beteiligung von Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger, kann dann eine Genehmigung erteilt werden. Vom Antragsteller muss dann eine Fachfirma (Tiefbau) mit der Installation des Verkehrsspiegels beauftragt werden, da hierfür vorgeschriebene, technische Regeln eingehalten werden müssen. Die Kosten hierfür (ca. 1.000,00 € – 2.000,00 €) sind vom Antragsteller zu tragen.

Dies vorausgeschickt, ist aber gerade im Fall von Verkehrsspiegeln folgendes zu beachten:

Gemäß der Nr. 2.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrsspiegel weder Verkehrsmittel noch Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 45 StVO. Verkehrsspiegel sind Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen. Sie können bei **sehr schwer einsehbaren Knotenpunkten** als Verkehrssicherungsmaßnahme angeordnet oder vom Baulastträger aufgestellt werden. Verkehrsspiegel sollen dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine **Kreuzung** oder einen **Einmündungsbereich** erleichtern, befreien ihn jedoch nicht, von der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 StVO.

Verkehrsspiegel sind nicht per se zur Verbesserung der Sichtverhältnisse in unübersichtlichen Verkehrsbereichen geeignet. Sie bergen vielmehr die Gefahr, dass sowohl Entfernung als auch Geschwindigkeit von herannahenden Fahrzeugen oder Radfahrern häufig falsch eingeschätzt werden. Nicht selten sind kritische Verkehrs- und Unfallsituationen die Folge. Denn zum einen sind Verkehrsspiegel den Witterungsverhältnissen ausgesetzt, d.h. sie beschlagen und verschmutzen. Zum anderen suggerieren sie dem Verkehrsteilnehmer lediglich eine vermeintliche Sicherheit, die aber aufgrund der verkleinerten und verzerrten Darstellung des Spiegelbildes in Wirklichkeit nicht gegeben ist.

Je nach Ursache der Sichtbeeinträchtigung gibt es aber auch durchaus andere Möglichkeiten zur Sichtverbesserung als die teure und aufwändige Installation eines Spiegels. (z.B. Heckenrückschnitt, Freihalten des Sichtdreieckes durch Parkverbote).

Diese werden dann unter Beteiligung von Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger geprüft.

Für die Zufahrt Blackenfeld 38 ist ein Verkehrsspiegel voraussichtlich abzulehnen, da die Anfahrtsichtweite ca. 50,00 m beträgt und somit für Privatzufahrten ausreichend ist. Außerdem wäre ein geeigneter Standort für einen Verkehrsspiegel ca. 18,00 m von der

Amt für Verkehr, 19.04.2021, 6880, Schäffer
-660.23- Verkehrslenkung u. Straßenausstattung

Zufahrt entfernt, damit ergibt sich eine Spiegelgröße von 800 x 1.000 mm. Wenn aus der Zufahrt rückwärts ausgeparkt wird, ist ein Spiegel aus den Heck- und Seitenfenstern nicht einsehbar.